



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



Asylrecht; Europa
Az.: 103-5; 009-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

26. Februar 2016

Rundschreiben Nr. 086/2016

Ergebnisse des Gipfels des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 424/2014 vom 09. September 2014
689/2015 vom 17. Dezember 2015
696/2015 vom 22. Dezember 2015**

Kurzfassung:

Die europäischen Staats- und Regierungschefs haben sich auf dem Gipfel des Europäischen Rates einstimmig auf Vereinbarungen zum Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union geeinigt. Neben einer gestärkten Subsidiaritätskontrolle sind insbesondere die Regelungen im Bereich der Sozialleistungen bzw. des Kindergeldes und der Freizügigkeit von kommunaler Relevanz. Zum Thema Flüchtlingsmigration haben die Staats- und Regierungschefs lediglich bisher auf EU-Ebene getroffene Entscheidungen bekräftigt und die Annahme weiterer Maßnahmen auf einen erneuten EU-Türkei-Gipfel vertagt, der am 5./6. März 2016 stattfinden soll.

Die Staats- und Regierungschefs haben sich auf dem Gipfel des Europäischen Rates vom 18./19. Februar 2016 auf Schlussfolgerungen geeinigt (**Anlage**). Neben dem Thema Migration stand vor allem die Einigung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu dessen Verbleib in der EU auf der Tagesordnung.

Flüchtlingsmigration

Mit Blick auf die Flüchtlingskrise hält der Rat an den bereits getroffenen Maßnahmen fest. Die Staats- und Regierungschefs betonten dabei die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes, mit dem die Migrationsströme rasch eingedämmt, Außengrenzen geschützt, illegale Migration verringert und die Integrität des Schengen-Raums gewahrt werden müssten. Alle Mitglieder des Schengen-Raums müssten den Schengener Grenzkodex vollständig anwenden und Drittstaatsangehörigen, die die

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen oder keinen Asylantrag gestellt haben, an den Außengrenzen die Einreise verweigern. Die vollständige und rasche Umsetzung des Aktionsplans EU-Türkei bleibe zur Verringerung der Migrationsströme ein vorrangiges Ziel. Trotz der bisher durch die Türkei getroffenen Maßnahmen sei die Zahl der Migranten, die aus der Türkei nach Griechenland strömen, nach wie vor viel zu hoch. Der Rat ruft daher die Türkei zu weiteren entschlossenen Anstrengungen auf, um die wirksame Umsetzung des Aktionsplans sicherzustellen.

In den Schlussfolgerungen heißt es ferner, dass die im Dezember vereinbarte Strategie zur Bewältigung der Flüchtlingskrise nur dann zu Ergebnissen führen werde, "wenn alle darin enthaltenen Komponenten zusammen angegangen werden und die Institutionen und die Mitgliedstaaten gemeinsam und in umfassender Abstimmung handeln." Die Staats- und Regierungschefs betonten erneut, Umverteilungsbeschlüsse und Maßnahmen zur Rückführung rasch umzusetzen. Trotz der nunmehr allmählich eintretenden Fortschritte bei der Einrichtung und dem Betrieb von Hotspots bleibe hier noch viel zu tun. Die Beratungen über den Vorschlag für die europäische Grenz- und Küstenwache sollten schließlich schneller vorangebracht werden, damit noch während des niederländischen Vorsitzes (bis zum 30. Juni 2016) eine politische Einigung erzielt wird.

Der Europäische Rat begrüßte schließlich den Beschluss der NATO, bei der Überwachung illegaler Überfahrten in der Ägäis zu helfen, und appellierte an die Europäische Union, über FRONTEX eng mit der NATO zusammenzuarbeiten.

Vereinbarungen mit dem Vereinbarten Königreich

Die einstimmig von allen Mitgliedstaaten angenommenen Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich gehen auf alle dessen Wünsche ein und sind rechtsverbindlich ab dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich dem Rat mitteilt, dass es beschlossen hat, Mitglied der Europäischen Union zu bleiben. Das Vereinigte Königreich soll in Anbetracht seiner Sonderstellung nicht zu einer weiteren politischen Integration in die Europäische Union verpflichtet sein. Diese Änderung wird anlässlich der nächsten Überarbeitung der Europäischen Verträge in die Verträge aufgenommen werden, um deutlich zu machen, dass die Bezugnahmen auf eine immer engere Union nicht für das Vereinigte Königreich gelten.

Die Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich könnte für die kommunale Ebene insbesondere Bedeutung im Hinblick auf die Sozialleistungen und die Freizügigkeit sowie eine gestärkte Subsidiaritätskontrolle haben.

Mit Blick auf Sozialleistungen und Freizügigkeit wird unter Hinweis auf die unterschiedliche Struktur der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten, die durch das Unionsrecht koordiniert, aber nicht harmonisiert werden, zunächst das Recht der Mitgliedstaaten betont, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen. Daneben wird hervorgehoben, dass sie bei der Festlegung

und Umsetzung ihrer Sozial- und Beschäftigungspolitik, auch bei der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Sozialleistungen, über einen weiten Ermessensspielraum verfügen.

Die Vereinbarung erlaubt Mitgliedstaaten, nicht durch Beiträge finanzierte Lohnergänzungsleistungen für Arbeitnehmer aus der EU für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Beschäftigungsbeginn zu beschränken. Dies betreffe in Deutschland grundsätzlich insbesondere den Bereich des SGB II. Dafür bedürfe es allerdings einer außergewöhnlichen Situation in dem betreffenden Mitgliedstaat, die aufgrund ihres Ausmaßes wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, darunter den Hauptzweck seines Systems der Lohnergänzungsleistungen, beeinträchtige oder erhebliche und voraussichtlich anhaltende Schwierigkeiten auf seinem Arbeitsmarkt verursache oder dazu führe, dass das ordnungsgemäße Funktionieren seiner öffentlichen Dienste übermäßigen Belastungen ausgesetzt sei. Die Beschränkung sollte zudem abgestuft sein, wobei der Arbeitnehmer zu Beginn völlig von diesen Leistungen ausgeschlossen wäre, jedoch entsprechend seiner wachsenden Bindung an den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats schrittweise Zugang zu diesen Leistungen erhalte. Die Ermächtigung ist schließlich in ihrer Geltungsdauer begrenzt, sie soll für einen Zeitraum von sieben Jahren nach Ankunft des EU-Bürgers gelten. Diese Möglichkeit steht allerdings Mitgliedstaaten nicht zu, die bei der Osterweiterung der EU in 2004 von den Übergangsregelungen zur Aussetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit von bis zu sieben Jahren Gebrauch gemacht haben. Dies war in Deutschland aber der Fall.

Die Vereinbarung sieht mit Blick auf das Kindergeld vor, dass EU-Länder, die Kindergeld in andere EU-Länder überweisen müssen, als dem Land, in dem der Arbeitnehmer und Elternteil wohnt, die Zahlungen künftig an die Lebenshaltungskosten des Wohnstaats des Kindes anpassen können. Die Kommission wird hierzu einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorlegen. Diese Regelung wird für alle Mitgliedstaaten anwendbar sein. Sie soll allerdings nur für neue Anträge gelten, die EU-Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat stellen und somit nicht rückwirkend. Ab Anfang 2020 können die Mitgliedstaaten die Indexierung jedoch auch auf bestehende Ansprüche auf Leistungen für Kinder ausweiten, die bereits von EU-Arbeitnehmern exportiert wurden. Diese Regelung soll sich nicht auf andere Arten von Sozialleistungen erstrecken.

Die Wirksamkeit der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips, mit dem nationale Parlamente die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei Gesetzgebungsakten rügen können, soll gestärkt werden. Die Änderungen betreffen das Verfahren. Erreicht die Anzahl begründeter Stellungnahmen mehr als 55 % (anstatt bisher ein Drittel) der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (dabei werden Stimmen der nationalen Parlamente nicht gezählt, die sich nicht an der Annahme des Gesetzgebungsakts beteiligen) und gehen diese innerhalb von zwölf Wochen (anstatt bisher acht Wochen) ab der Übermittlung des Entwurfs ein, erfolgt

eine umfassende Aussprache über die Stellungnahmen und die daraus abzuleitenden Folgen im Rat. Falls den geäußerten Bedenken nicht Rechnung getragen werde, soll der betreffende Gesetzgebungsentwurf nicht weiter geprüft werden.

Bewertung

Zum Thema Migration haben die Staats- und Regierungschefs keine neuen Maßnahmen vereinbart, sondern lediglich die bisher getroffenen Entscheidungen auf EU-Ebene bekräftigt. Positiv ist aber immerhin die betonte Strategie zur ausdrücklichen gemeinsamen Bewältigung der Flüchtlingskrise mit EU-Institutionen und Mitgliedstaaten. Für den 5./6.März 2016 ist ein weiterer EU-Türkei-Gipfel mit weiterreichenden Maßnahmen angekündigt.

Die Beschränkungen der Lohnergänzungsleistungen bei einem ungewöhnlich starken Zuzug von Einwanderern können Staaten im Sinne einer sog. "Notbremse" bis zu vier Jahre nach Ankunft der EU-Bürger vorsehen. Da diese Möglichkeit allerdings Mitgliedstaaten nicht zusteht, die bei der Osterweiterung der EU in 2004 von den Übergangsregelungen zur Aussetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit von bis zu sieben Jahren Gebrauch gemacht haben, dürfte eine Anwendung in Deutschland - anders als in Großbritannien – ausscheiden. In Deutschland sind diese Fragestellungen zuletzt im Zusammenhang mit der sog. Armutszuwanderung aus osteuropäischen EU-Staaten diskutiert worden.

Von der Beschränkung des Kindergeldes könne Deutschland nach Aussage der Bundeskanzlerin profitieren. Die Regelung wäre in Deutschland beispielsweise für ca. 44.000 polnische Kinder (die in Polen wohnen, deren Eltern aber in Deutschland arbeiten) einschlägig.

Die avisierten verfahrensrechtlichen Erleichterungen für eine gestärkte Wirksamkeit der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch die nationalen Parlamente sind aus kommunaler Sicht grundsätzlich zu begrüßen.



Theel

Anlage
(**nur** digital)